

uni-report

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

Wahlordnung
für den
Konvent

Nr. 7 — 3. Jahrgang

6. November 1970



In diesen Tagen wird der erste Bagger auf den Niederurseler Hang rollen. Unsere Luftaufnahme zeigt den Hang hinter der dörflichen Kulisse von Alt-Niederursel. Im Hintergrund wird der Hang von der Gemeinde Kalbach begrenzt. Die Fußgänger-Universität Niederursel soll von einer Ringstraße umkränzt werden, von der einzelne Stichstraßen zu den Instituten führen (siehe auch Modellfoto im Inneren des Blattes). Die Stadt Frankfurt hat sich bereit erklärt, ihre Verkehrsplanung für die Universität Niederursel umzustellen. Das Universitäts-Bauamt erhielt einen Planungsauftrag für den Bau eines U-Bahn-Anschlusses mit einem Bahnhof unter dem Forum der Universität.

Luftaufnahme: Lutz Kleinhans
Freigegeben vom Reg. Präs. Wiesbaden

KONVENTSWAHLEN

Nach dem Hessischen Universitätsgesetz regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung das technische Verfahren bei den Wahlen zum Konvent. Nach Anhörung der Universitäten und der beteiligten Gruppen ist die hier wiedergegebene Wahlordnung entstanden, deren wesentliche Punkte kurz skizziert werden sollen:

1. Auf Drängen nahezu aller Beteiligten ist das Ministerium von seiner ursprünglichen Absicht abgekommen, die Briefwahl obligatorisch zu machen. Statt dessen wird nun, bei fakultativer Briefwahl für an den Wahltagen nicht anwesende Wähler, an Urnen bzw. Wahlmaschinen abgestimmt.

2. Die Wahlordnung ermöglicht, im Unterschied zu staatlichen Wahlen, die Durchführung der Wahl während mehrerer Tage.

3. Alle vier Gruppen (Hochschullehrer, Assistenten, Studenten, Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter) wählen getrennt jeweils ihre eigene Konventsvertretung. Die drei erstgenannten Gruppen wählen je 27 Vertreter, die Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählen 9 Vertreter.

4. Bei der Wahl werden die einzelnen Gruppen nochmals in Stimmbezirke unterteilt, um eine technisch rationellere Durchführung der Wahl an mehreren Wahlurnen zu ermöglichen.

5. Beim Wahlleiter, dem Kanzler, sind Wählerverzeichnisse erstellt worden. Jeder wahlberechtigte Universitätsangehörige ist in ihnen erfaßt. Für jeden Wähler ist ein bestimmtes Wahllokal zuständig.

6. Gewählt wird nach Listen, ähnlich wie beim reinen Verhältniswahlrecht. Jede Liste soll mindestens 5 Be-

werber enthalten. Alle Interessierten können Listen aufstellen und beim Wahlleiter einreichen. Mindestens zehn Wahlberechtigte müssen eine Liste durch Unterschrift unterstützen, damit sie zur Wahl zugelassen werden kann.

7. Die Zuteilung der Sitze im Konvent erfolgt nach dem D'Hondtschen Schlüssel innerhalb der Listen, die in einer Gruppe Stimmen erhalten haben.

8. Von besonderer Bedeutung ist die Wahlbeteiligung. Nach dem Universitätsgesetz verringert sich die Zahl der Mandate im Konvent für alle Gruppen, die eine Wahlbeteiligung unter 50% aufweisen. Der § 21 (2) des HUG lautet:

„Die Mitwirkung einer Gruppe und die Zuteilung von Sitzen an eine Gruppe setzen voraus, daß 10 vom Hundert ihrer wahlberechtigten Angehörigen an der Wahl ihrer Vertreter teilgenommen haben. Voraussetzung für die Zuteilung aller Sitze an die einzelne Gruppe ist eine Wahlbeteiligung von mindestens 50 vom Hundert. Beträgt die Wahlbeteiligung 30 vom Hundert bis weniger als 50 vom Hundert, so verringert sich die Zahl der Sitze um 25 vom Hundert; beträgt die Wahlbeteiligung 10 vom Hundert bis weniger als 30 vom Hundert, so verringert sich die Zahl der Sitze um 50 vom Hundert. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, so ist aufzurunden.“

Das heißt: eine Gruppe, der 27 Sitze zustehen, erhält bei einer Wahlbeteiligung von 48% nur noch 20 Sitze im Konvent. Die 7 übrigen Sitze verfallen.

Wahlordnung

für die Wahlen zum Konvent der Universitäten vom 14. Oktober 1970

Auf Grund des § 51 des Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324) wird verordnet:

§ 1

Wahlverfahren

Die Mitglieder des Konvents werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar und geheim und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Briefwahl ist zulässig.

§ 2

Wahlorgane

1. Wahlorgane sind
 1. der Wahlvorstand,
 2. der Kanzler als Wahlleiter.
2. Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bestellen.
3. Wahlvorstand und Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).

4. Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

5. Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge dürfen weder dem Wahlvorstand noch einem Wahlausschuß angehören.

6. Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und zur Mitarbeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 3

Wahlvorstand

1. Der Wahlvorstand hat acht Mitglieder.
2. Dem Wahlvorstand gehören an
 1. zwei Vertreter der Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 des Universitätsgesetzes),
 2. zwei Vertreter der wissenschaft-

lichen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 2 des Universitätsgesetzes),

3. zwei Vertreter der Studenten,

4. zwei Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

3. Die Mitglieder des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 werden von den Vertretern ihrer Gruppe im Senat gewählt, die Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter von den Personalräten. Soweit die Hochschullehrer als Gruppe nicht im Senat vertreten sind, erfolgt die Wahl der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 durch das Präsidium der Versammlung der Hochschullehrer. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu wählen.

4. Wählt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreter vom Senat gewählt. Die nach Satz 1 Gewählten müssen nicht der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht in den Wahlvorstand keinen Gebrauch gemacht hat.

5. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder ein Vertreter vorzeitig aus, erfolgt insoweit eine Ergänzungswahl nach Abs. 3. Erfolgt die Ergänzungswahl nicht oder nicht rechtzeitig, gilt Abs. 4 entsprechend.

6. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

7. Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

8. Soweit diese Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren des Wahlvorstandes nach den in § 9 Hochschulgesetz enthaltenen Grundsätzen.

§ 4

Aufgaben des Wahlvorstandes

1. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.

2. Der Wahlvorstand nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.

3. Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über

1. die Bestimmung des Wahltermins,
2. den Termin zur Einreichung der Vorschlagslisten,
3. die Bildung von Stimmbezirken,
4. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten,
5. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
6. Berichtigungen des Wählerverzeichnisses nach § 9,
7. die Erteilung von Wahlscheinen,
8. das vorläufige Wahlergebnis,
9. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
10. die Zuteilung der Sitze,
11. Wahlanfechtungen.

4. Zu den Beschlüssen nach Abs. 3 Nr. 1, 3, 5 und 6 ist die Zustimmung des Wahlleiters erforderlich.

5. Verhandlungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. § 9 Abs. 5 des Universitätsgesetzes gilt entsprechend. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Wahrung des Wahlgeheimnisses geboten ist.

6. Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang oder auf andere Weise universitätsöffentlich bekanntzumachen.

§ 5

Aufgaben des Wahlleiters

1. Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich.

2. Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel.

§ 6

Wahlausschüsse

1. Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in ihrem Stimmbezirk nach Weisung des Wahlvorstandes.

2. § 3 Abs. 2 und Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.

§ 7

Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt bis zu dem nach § 48 Abs. 2 Universitätsgesetz zu bestimmenden Zeitpunkt sind

1. die Hochschullehrer im Sinne von § 50 Abs. 1 des Universitätsgesetzes, d. h. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, soweit sie nicht entpflichtet sind, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren als Abteilungsvorsteher sowie die hauptberuflich an der Universität tätigen Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten;

2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Sinne von § 50 Abs. 2 des Universitätsgesetzes, d. h. die Akademischen Oberräte, Apothekendirektoren, Oberapotheker und Oberkustoden, Akademischen Räte, Apotheker, Konservatoren, Kustoden, Observatoren und Prosektoren, die Wissenschaftlichen Angestellten, die Wissenschaftlichen Assistenten, die Verwalter von Wissenschaftlichen Assistentenstellen, die Wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossenem Studium sowie die Beamten des höheren Bibliotheksdienstes mit Ausnahme des Direktors der Universitätsbibliothek, die Studienräte und Oberstudienräte im Hochschuldienst und die Lektoren;

3. die Studenten, die im Sinne von § 46 Abs. 1 des Universitätsgesetzes an der Universität immatrikuliert sind;

4. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, d. h. die hauptberuflich an der Universität tätigen sonstigen Beamten, Angestellten und Arbeiter; als hauptberufliche Tätigkeit gilt auch eine Teilzeitbeschäftigung, die mehr als die Hälfte der tarifrechtlich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit umfaßt.

2. Entpflichtete Professoren, die mit der Vertretung ihres Lehrstuhls beauftragt sind, üben das Wahlrecht in der Gruppe der Hochschullehrer aus.

3. Ein privatrechtliches Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Mitglied der Universität begründet kein Wahlrecht.

4. Wer in mehreren der in Abs. 1 aufgezählten Gruppen wahlberechtigt wäre, übt sein Wahlrecht in der Gruppe aus, die in der Aufzählung in Abs. 1 von den in Frage kommenden Gruppen durch die jeweils niedrigste Zahl bezeichnet ist.

5. Findet eine Wahl aufgrund dieser Wahlordnung nach dem gemäß § 48 Abs. 2 Universitätsgesetz bestimmten Zeitpunkt statt, richtet sich die Wahlberechtigung nach § 4 des Universitätsgesetzes.

6. Das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht. Soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach dieser Wahlordnung auf die Zahl der Wahlberechtigten ankommt, werden Beurlaubte nicht mitgezählt.

§ 8

Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die der Universität im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehören (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Universitätsgesetzes).

2. Für Studenten gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn sie im vorhergehenden Semester an der Universität ordnungsgemäß immatrikuliert waren, und zwar ohne Rücksicht auf das Datum, an dem die Immatrikulation oder Rückmeldung im einzelnen erfolgt ist.

§ 9

Wählerverzeichnis

1. Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 22 des Hochschulgesetzes). Die Wirksamkeit der Erteilung von Wahlscheinen nach Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt. Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 49 Nr. 1 des Universitätsgesetzes in vier Gruppen. (§ 7 Abs. 1)

2. Zwei Wochen vor dem Wahltermin wird das Wählerverzeichnis geschlossen.

WAHLZEITUNG

Die Pressestelle der Universität gibt für die Konventswahlen eine Wahlzeitung heraus, die allen an der Wahl teilnehmenden Listen zur Selbstdarstellung kostenfrei zur Verfügung steht. Jeder Liste steht eine Seite DIN A4 (30 Schreibmaschinenzeilen) zur Verfügung.

Redaktionsschluß: 20. November 1970

sen. Es muß mindestens zwei Arbeitstage vor der Schließung offengelegt sein.

3. Der Wahltermin ist so zu bestimmen, daß zwischen dem letzten Tag der Rückmeldefrist für Studenten und dem Tag, an dem das Wählerverzeichnis geschlossen wird, mindestens fünf Arbeitstage liegen.

4. Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis findet im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist nicht mehr statt. Die Eintragung eines Hochschullehrers, eines wissenschaftlichen oder eines nichtwissenschaftlichen Mitarbeiters in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach der Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt. Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach den in diesem Absatz genannten Zeitpunkten, übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er seither angehörte.

5. Das Wählerverzeichnis muß durch Beschluß des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem vom Wahlvorstand zu bestimmenden Termin erneut geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird.

6. Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem bis zwei Arbeitstage nach Schließung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, erteilt er einen Wahlschein (§ 15 Abs. 1 Nr. 1).

7. Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten bis spätestens zwei Arbeitstage nach Schließung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist dieser unverzüglich schriftlich (Einschreiben mit Rückschein) zu benachrichtigen. Er kann seinerseits unbeschadet des Zugangs der Benachrichtigung binnen zwei Arbeitstagen nach der Beschlußfassung des Wahlvorstandes in öffentlicher Sitzung Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

8. Nach Schließung des Wählerverzeichnisses bedarf die Berichtigung offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen eines Beschlusses des Wahlvorstandes.

§ 10

Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses

1. Der Wahlleiter entscheidet — nach Bildung des Wahlvorstandes im Benehmen mit diesem — in welcher Weise die Eintragung in das Wählerverzeichnis für Studenten zu bewirken

ist. Er kann dazu anordnen, daß die Formulare bei der Immatrikulation oder Rückmeldung entsprechend zu ergänzen sind. Dies gilt auch für die Benachrichtigung der Studenten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 6 Hochschulgesetz). Die Entscheidung des Wahlleiters soll die technischen Möglichkeiten des Universitätssekretariats berücksichtigen.

2. Die Eintragung der Mitglieder der anderen Gruppen in das Wählerverzeichnis erfolgt auf Grund der in der Universität vorhandenen Personalunterlagen. Die Benachrichtigungen können über die Universitätseinrichtungen verteilt oder mit der Post übersandt werden.

§ 11

Zustellungen an Wahlberechtigte

1. Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Universität vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.

2. Es ist Sache des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen. Sie sollen Nachforschungen anstellen, soweit dies ohne Vernachlässigung anderer Aufgaben möglich erscheint.

§ 12

Vorschlagslisten

1. Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten. Sie soll nicht weniger als fünf Bewerber aufweisen. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.

2. In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus der Gruppe der Hochschullehrer, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, aus der Gruppe der Studenten oder aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter benannt werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch Beschluß des Wahlvorstandes von der Vorschlagsliste gestrichen.

3. Die Vorschlagsliste muß den Namen und Vornamen des Bewerbers, sein Geburtsdatum und die Dienststelle oder Fakultät enthalten, in der er tätig ist oder studiert.

4. Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihr genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Benennung eines Bewerbers ohne Einverständniserklärung ist unzulässig.

5. Ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist er durch Beschluß des Wahlvorstandes auf allen zu streichen.

6. Eine Vorschlagsliste wird nur zugelassen, wenn sie von mindestens zehn Personen unterstützt wird, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Der Wahlbewerber kann die Vorschlagsliste, auf der er kandidiert, auch selbst unterstützen. Wer einen Wahlvorschlag nach Satz 1 unterstützt, hat dabei zu seiner Person dieselben Angaben zu machen, die von Wahlbewerbern nach Abs. 3 gefordert werden. Soweit die Unterstützung von Wahlvorschlägen durch listenmäßige Unterschrift erfolgt, sind die erforderlichen Angaben in Druckbuchstaben zu machen.

7. Ein Wahlberechtigter kann nur eine Vorschlagsliste im Sinne von Abs. 6 unterstützen; hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.

8. Eine Vorschlagsliste, die bei ihrer Einreichung im Sinne von Abs. 6 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichner der Vorschlagsliste später erklären, daß sie diesen Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

9. Um die Bearbeitung von Rückfragen des Wahlvorstandes und die Klärung von Zweifelsfragen zu erleichtern, soll in jedem Wahlvorschlag ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und möglichst auch seines Fernsprechanchlusses benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann des Wahlvorschlags. Der Vertrauensmann ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbare Erklärungen von den Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

§ 13

Prüfung der Vorschlagslisten

1. Die Vorschlagslisten sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist (§ 4 Abs. 3 Nr. 2) beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter oder eine von ihm beauftragte Hilfskraft vermerkt auf jeder eingereichten Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Vorschlagslisten auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bestimmten Frist können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden (§ 12, Abs. 9). Die Mitglieder des Wahlvorstandes können jederzeit beim Wahlleiter Einblick in eingereichte Vorschlagslisten nehmen.

2. Spätestens nach Ablauf der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 genannten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Vorschlagslisten zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden; der Wahlvorstand kann die Vorschlagslisten bereits nach ihrem Eingang prüfen und die Vertrauensmänner auf Mängel hinweisen.

3. Wahlvorschläge, die verspätet ein-

gerecht sind, oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

4. Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

5. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags kann binnen zwei Arbeitstagen Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt unbeschadet der Benachrichtigung nach Abs. 4 mit der Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstandes in der öffentlichen Sitzung.

6. Abs. 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerber von der Vorschlagsliste streicht, diese im übrigen aber zuläßt.

7. Die Reihenfolge der Listen wird durch das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los bestimmt.

§ 14

Wahlunterlagen

1. Jeder Wahlberechtigte erhält:

1. die Benachrichtigung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis,
2. den Stimmzettel,
3. den Wahlumschlag.

2. In den Fällen des § 15 erhält der Wahlberechtigte außerdem den Wahlschein, den Wahlbriefumschlag und den Vordruck „Erklärung zur Briefwahl“.

3. Die Wahlunterlagen für die verschiedenen Gruppen der Wahlberechtigten sollen durch die Verwendung verschiedener Farben oder verschiedenfarbiger Aufdrucke unterscheidbar sein.

4. Soweit Wahlvorstand und Wahlleiter es für erforderlich halten, kann den Wahlunterlagen ein Merkblatt beigelegt werden, das den Wahlberechtigten über Einzelheiten näher unterrichtet.

5. Im übrigen sind der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes durch den Aushang einer gedruckten Wahlbekanntmachung an geeigneten Stellen der Universität rechtzeitig bekanntzumachen. Außerdem sind die Bekanntmachungen beim Wahlleiter offenzulegen. Die Wahlbekanntmachung soll auch auf die voraussichtlichen Sitzungstermine und Sitzungsräume sowie die Geschäftsräume des Wahlvorstandes hinweisen.

§ 15

Wahlschein

1. Einen Wahlschein erhält auf Antrag vom Wahlvorstand

1. ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch erst nach Schließung des Wählerverzeichnisses stattgegeben wird,
2. ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will.

2. Die Ausgabe von Wahlscheinen nach Abs. 1 Nr. 1 ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis, die Ausgabe

Zeitplan für die Wahlen zum Konvent

2. November 1970

Beginn der Einreichung von Wahlvorschlägen

9. November 1970

Öffentliche Sitzung des Wahlvorstands im Presseraum (10. Etage Juridicum, 9.00 Uhr)

19. November 1970

Schluß der Einreichung von Wahlvorschlägen (18.00 Uhr)

20. November 1970

Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand

Bekanntgabe der Entscheidung

Öffentliche Sitzung des Wahlvorstands im Senatssaal (10. Etage Juridicum, 14.00 Uhr)

23. November 1970

Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses

Beginn der Einspruchsfrist gegen Entscheidung über Zulassung von Wahlvorschlägen

24. November 1970

Ende der Einspruchsfrist gegen Entscheidung über Wahlvorschläge

Ende der Auslegung des Wählerverzeichnisses (14.00 Uhr)

Letzter Termin zur Beantragung von Wahlscheinen (14.00 Uhr)

26. November 1970

Öffentliche Sitzung des Wahlvorstands im Senatssaal (14.00 Uhr)

26. und 27. November 1970

Entscheidung des Wahlvorstands über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

27. November 1970

Entscheidung des Wahlvorstands über Einsprüche gegen Entscheidungen über die Zulassung von Wahlvorschlägen

Öffentliche Sitzung des Wahlvorstands im Presseraum (9.00 Uhr)

3. Dezember 1970

Öffentliche Sitzung des Wahlvorstands im Presseraum (9.00 Uhr)

8. Dezember 1970

Öffnung der Wahllokale (9.00 Uhr)

11. Dezember 1970

Schließung der Wahllokale (15.00 Uhr)

Öffentliche Sitzung des Wahlvorstands im Senatssaal (17.00 Uhr)

14. Dezember 1970

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

von Wahlscheinen nach Abs. 1 Nr. 2 im Wählerverzeichnis selbst zu vermerken.

3. Ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will, hat den Antrag bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses beim Wahlvorstand zu stellen. Die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag) können innerhalb einer vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens jedoch am dritten Arbeitstag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, beim Wahlvorstand abgeholt werden. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird.

§ 16

Ausgestaltung der Formulare

1. Soweit im folgenden nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlvorstand über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Einvernehmen mit dem Wahlleiter.

2. Für jede Gruppe (§ 7 Abs. 1) werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten jeweils in der Reihenfolge der Losnummern (§ 13 Abs. 7) unter Angabe der Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Dienststelle oder Fakultät der an erster und zweiter Stelle genannten Bewerber aufzuführen. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Jeder Vorgeschlagene kann verlangen, daß auch Angaben darüber, welcher politischen Partei oder welcher Gruppierung er angehört, in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

3. Die Wahlumschläge sollen 11,4×16,2 cm groß und mit dem Dienstsiegel der Universität versehen sein. Die Wahlbriefumschläge sollen 12,0×17,6 cm groß sein. Die Anschrift, an die der Wahlbriefumschlag einzusenden ist, ist auf dem Briefumschlag aufzudrucken. Das Porto für die Einsendung des Wahlbriefumschlages trägt die Universität.

§ 17

Zusendung der Wahlunterlagen

1. Soweit die Wahlunterlagen dem Wahlberechtigten nicht unmittelbar ausgehändigt oder zur Aushändigung im Wahllokal bereitgehalten werden, sind sie ihm als Brief zuzusenden. Das Porto trägt die Universität.

2. Die Absendung der Wahlunterlagen durch die Aufgabe bei der Post muß spätestens am vierten Arbeitstag vor dem Wahltermin erfolgt sein.

§ 18

Verlust von Wahlunterlagen

1. Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

2. Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt.

§ 19

Wahlhandlung

1. Der Wahlvorstand (Wahlausschuß) trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand (Wahlausschuß) zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.

Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, daß die äußere Kennzeichnung der Formulare und Wahlumschläge nach Überzeugung des Wahlvorstandes Verwechslungen ausschließt (§ 14 Abs. 3).

2. Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes (Wahlausschusses), die verschiedenen Gruppen angehören sollen, im Wahlraum anwesend sein.

3. Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne ist festzustellen, ob der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Zu diesem Zweck ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild oder der Wahlschein vorzulegen. Die Wählerbenachrichtigung soll mitgebracht werden. Der Wähler übergibt den Wahlumschlag dem mit der Entgegennahme der Umschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes (Wahlausschusses), das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

4. Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand (Wahlausschuß) für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist.

Der Ort und die Art und Weise, in der Wahlurnen bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung jeweils zur Nachtzeit verwahrt werden, wird vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlleiter bestimmt. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand (Wahlausschuß) davon zu überzeugen, daß der Verschuß unverseht ist.

5. Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorstand (Wahlausschuß) die Wahlhandlung für beendet.

6. Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.

7. Der Wahlraum muß allen dort Wahlberechtigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein. Der Wahlvorstand (Wahlausschuß) ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Soweit die Durchführung der Wahl in Stimmbezirken Wahlausschüssen übertragen ist (§ 6 Abs. 1), haben alle Mitglieder des Wahlvorstandes, ihre Vertreter und der Wahlleiter das Recht der Anwesenheit in den Wahlräumen und bei den Verhandlungen der Wahlausschüsse.

§ 20

Briefwahl

1. Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen.

Er unterschreibt folgende

Erklärung zur Briefwahl

Den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet.

....., den 1970

(Unterschrift des Wählers)

und legt diese mit dem verschlossenen Wahlumschlag und dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an die vorgedruckte Anschrift.

2. Der Wahlbrief kann auch während der Dienststunden in der Dienststelle des Wahlleiters oder an einem anderen vom Wahlvorstand bestimmten, universitätsöffentlich bekanntgemachten Ort abgegeben werden. In diesem Fall vermerkt der zur Annahme Berechtigte Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief und zeichnet den Vermerk ab.

3. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlvorstand oder der von diesem bezeichneten Stelle bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist.

4. Vorzeitig eingehende Wahlbriefe dürfen erst am Tag der Auszählung unter Aufsicht des Wahlvorstandes oder des von diesem damit beauftragten Wahlausschusses geöffnet werden (§ 23). Bis dahin sind sie nach Weisung des Wahlvorstandes verschlossen sicher aufzubewahren.

§ 21

Wahlmaschinen

1. Soweit das Wahlgeheimnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluß des Wahlvorstandes die Stimmabgabe in einzelnen oder allen Stimmbezirken mit Hilfe von Wahlmaschinen erfolgen.

2. In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren im einzelnen unter Beachtung der in dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze im Einvernehmen mit dem Wahlleiter.

§ 22

Auszählung

1. Nach Schluß der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Die Wahl-

urnen werden geöffnet, die Zahl der in der Urne enthaltenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.

2. Die auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmzettel werden zusammgezählt.

3. Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,

2. die als nicht amtlich erkennbar sind,

3. die nicht gekennzeichnet sind,

4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,

5. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

4. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel, die gleichlauten, werden als eine Stimme gezählt.

5. Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 23

Auszählung der Briefwahlstimmen

1. Die Mitglieder des Wahlvorstandes oder des damit beauftragten Wahlausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.

2. Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

3. Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

4. Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden Wahlscheine und Wahlumschläge getrennt. Die Wahlumschläge sind in Urnen zu legen, damit bei der Öffnung des Wahlumschlags Rückschlüsse auf den aus der Wahlbenachrichtigung ersichtlichen Namen des Wahlberechtigten nicht gezogen werden können. Die Wahlumschläge können für diesen Zweck in die zur Urnenwahl nach § 19 benutzten Urnen gelegt werden.

5. Für die Auszählung gilt § 22 entsprechend.

§ 24

Vorläufiges Wahlergebnis

1. Der Wahlvorstand prüft die von den einzelnen Wahlausschüssen vorgenommenen vorläufigen Zählungen. Er stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und die Zahl der Stimmen fest, die auf die zugelassenen Vorschlagslisten entfallen sind.

2. Das vorläufige Wahlergebnis ist unverzüglich bekanntzumachen (§ 4 Abs. 6).

Feststellung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlvorstand prüft die Wahl-niederschriften der Wahlausschüsse, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Vorschlags-listen entfallen sind, endgültig fest.

2. Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 des Hochschulgesetzes entfallenden Mandate erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmen-zahlen, die die einzelnen Vorschlags-listen erhalten haben, so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viel Höchst-zahlen ermittelt sind, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, erfolgt die Zuteilung des Mandats in der Reihenfolge der Listen (§ 13 Abs. 7).

3. Erklärungen, die Wahlbewerber oder Gruppierungen über Wahlbünd-nisse, Listenverbindungen o. ä. abge-gaben haben, werden dabei nicht be-rücksichtigt. Eine Übertragung oder Delegation von überhängenden Stim-men ist unzulässig.

4. Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich bekanntzumachen (§ 4 Abs. 6), die Vertrauensmänner sind durch den Vorsitzenden des Wahlvor-standes schriftlich zu benachrichtigen.

§ 26

Wahlniederschrift

1. Über die Verhandlungen des Wahl-vorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätig-keit der Wahlausschüsse sind Nieder-schriften zu fertigen. Sie werden je-weils vom Vorsitzenden des Wahlvor-standes (Wahlausschusses) und einem Mitglied (Schriftführer) unterzeichnet.
2. Die Wahlniederschriften sollen ins-besondere den Gang der Wahlhand-lung aufzeichnen und besondere Vor-kommnisse vermerken.

3. Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes über seine Verhand-lung nach § 25 beizufügen.

4. Die Wahlniederschriften nebst An-lagen sind dem Wahlleiter zu über-geben. Der Wahlleiter hat sie während der Amtszeit des Konvents aufzube-wahren. Er trifft auf Grund dieser Unterlagen die ihm nach § 28 Abs. 2 obliegenden Entscheidungen.

5. Die Unterlagen dürfen erst vernich-tet werden, sobald ein neugewählter Konvent erstmals zusammengetreten ist.

§ 27

Wahlprüfung

1. Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungs-verfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahl-ergebnisses gemäß § 25 Abs. 4 gestellt werden.

2. Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtig-ter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppen-zugehörigkeit in das Wählerverzeich-nis eingetragen wurde, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeich-nis eingetragen, aber nicht wahlbe-rechtigt war, findet nicht statt.

3. Kommt der Wahlvorstand im Wahl-prüfungsverfahren zu der Überzeu-gung, daß die behaupteten, von den Antragstellern glaubhaft zu machen-den Verstöße oder Formfehler das Er-gebnis der Wahl beeinflusst haben können, ordnet er eine Wiederholungs-wahl ganz oder für einzelne Gruppen oder für einzelne Stimmbezirke oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stimmbezirken an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand

mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begrün-den, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen (Postzustellungsurkunde).

4. Der Wahlvorstand ordnet die Wie-derholung der Wahl für eine einzelne Gruppe von Amts wegen an, wenn die der Gruppe nach § 21 Abs. 2 Hoch-schulgesetz zuzuteilenden Sitze nach dem Wahlergebnis nicht besetzt wer-den können. Können auch nach der Wiederholungswahl die der Gruppe zu-zuteilenden Sitze nicht besetzt wer-den, bleiben sie für die Amtszeit dies-es Konvents vakant, es sei denn, daß die Satzung der Universität (§ 14 Abs. 2 Satz 4 des Universitätsgesetzes) eine andere Regelung trifft.

5. Nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach bestandskräfti-ger Entscheidung im Wahlprüfungs-verfahren oder nach Abschluß der Wiederholungswahl gemäß Abs. 2 wird das Wahlergebnis durch Beschluß des Wahlvorstandes bestätigt. Mit dieser Entscheidung endet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

§ 28

Nachrücken von Wahlbewerbern

1. Das Ausscheiden eines Wahlbewer-bers, dem ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter anzuzeigen.

2. Der Wahlleiter stellt fest, wer an-stelle des Ausgeschiedenen nachrückt.

3. Sind auf einer Vorschlagsliste Be-werber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, ist für die Gruppe unverzüglich eine Ergänzungswahl vorzunehmen, auf die die Bestimmun-gen dieser Wahlordnung sinngemäß anzuwenden sind, es sei denn, daß die Satzung der Universität (§ 14 Abs. 2 Satz 4 des Universitätsgesetzes) eine andere Regelung trifft.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1970

Der Hessische Kultusminister
gez. v. Friedeburg

Vortragsreihe

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Univer-sität hat sich auf Bitte der Vereini-gung von Freunden und Förderern der Universität bereit erklärt, im Winter-semester 1970/71 für die Mitglieder der Vereinigung und die Mitglieder der Polytechnischen Gesellschaft eine Reihe von Vorträgen durchzuführen.

Es sind insgesamt 6 Vorträge vorge-sehen, von denen 2 terminmäßig be-reits festliegen. Ein Vortrag war be-reits im Oktober.

24. 11. Prof. Dr. H. Oelschläger, Phar-mazeutisches Inst. „Naturstoffe als Leitbilder für Arzneimittel-synthesen“

8. 12. Prof. Dr. M. Lindauer, Zoologi-

sches Inst. „Information und Kommunikation im Tierreich“

Die Vorträge finden an den genannten Tagen jeweils um 19.30 Uhr im

Großen Hörsaal des Botanischen Insti-tuts, Siesmayerstr. 70

statt.

Die weiteren 3 Vorträge sind in der zweiten Hälfte des Wintersemesters vorgesehen.

Neue Anschrift

Die Geschäftsstelle der Vereinigung von Freunden und Förderern der Jo-hann Wolfgang Goethe-Universität ist in die Obhut der Metallgesellschaft AG genommen worden, nachdem im

Zuge der Vereinigung von Frankfur-ter Bank und Berliner Handelsgesell-schaft die bisher zur Verfügung ge-stellten Räume in der Neuen Mainzer Straße anderweitig benötigt werden.

Die genaue Anschrift lautet jetzt:

Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e. V.

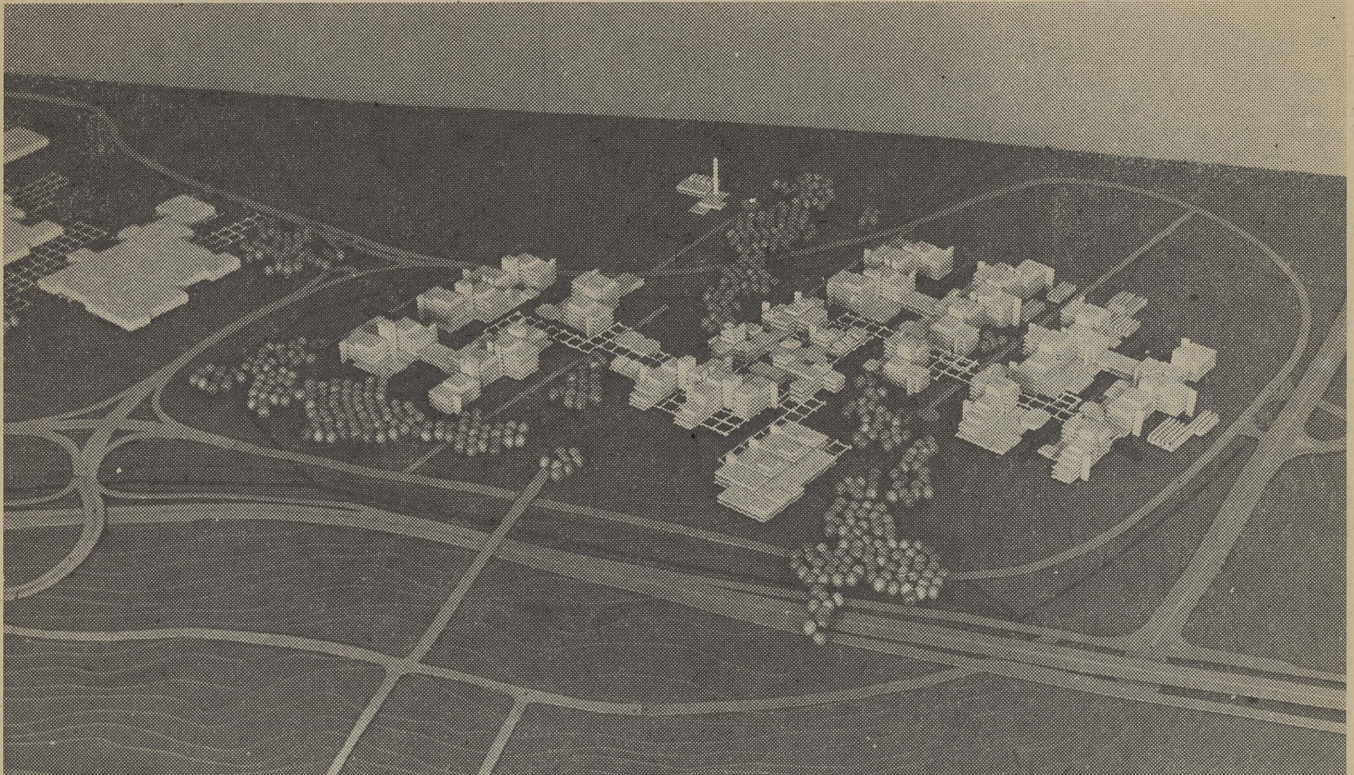
6000 Frankfurt

Reuterweg 14, Telefon: 159/2954

Die Konten der Vereinigung

Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 555 00 und Bankkonto: Frank-furter Bank Nr. 693-2

haben sich nicht geändert.



Der Campus in Niederursel ist als Fußgängerbereich geplant. Die Institute erreicht man durch überdachte Gänge, sogenannte Passagen, an denen Gruppenräume, Hörsäle, Cafés und Plätze für Kommunikation liegen. Die einzelnen Institute sind in einer Betonfertigteilkon-

struktion typisiert. Der Innenausbau soll standardisiert werden, allerdings so, daß große Flexibilität gewahrt bleibt. In der Bildmitte sieht man Institute für 10 000 Studenten, im Vordergrund des Modells das Oberstufenkolleg der Gesamtschule. Im Schwerpunkt der Anlage liegt das Fo-

rum mit Bibliothek, Mensa und Klubhaus. Das Grün — hier in Form von Kugelbäumen — wird von drei Seiten an das Zentrum herangeführt.

Modell: Universitäts-Bauamt
Foto: Lewalter

Baubeginn in Niederursel

Am 2. November wurde mit den Bauerschließungsarbeiten für die „Universität Frankfurt II“ auf dem Niederurseler Hang begonnen. Auf dem 128 ha großen Gelände in der Nähe der Nordweststadt werden innerhalb von fünfzehn Jahren Universitätsbauten im Wert von rund 600 Millionen entstehen.

Im ersten Bauabschnitt, der im Rahmen des Sofortprogramms gegen den Numerus clausus vom Bund mit 50% bezuschußt wird, wird als erster Bauabschnitt ein chemisches Praktikumsgebäude mit 7500 qm Nutzfläche errichtet. Für den weiteren Ausbau der Chemie mit Hörsälen, Arbeitsgruppenräumen und Bibliothek sind weitere 10 500 qm eingeplant. Die Kosten für das erste Gebäude betragen incl. Geräte 26 Mill. DM, die Erweiterung wird rund 50 Mill. DM kosten.

In den jetzigen chemischen Instituten in der Robert-Mayer-Straße sind gegenwärtig rund 370 Hauptfachstudenten unterzubringen wobei diese Anzahl die nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates errechnete Kapazität um mehr als das Doppelte übersteigt. Nach dem Ausbau der Gesamtchemie in Niederursel werden dort weitere 550 bis 700 Chemie-Studiensplätze zur Verfügung stehen — je nach dem Verhältnis von Hauptfachchemikern zu Lehramtskandidaten.

Im zweiten Bauabschnitt wird eine Physikalische Chemie (2000 qm), eine Biologie II (14 000 qm zuzügl. Gelände für Anzuchtflächen), eine Informatik (2000 bis 3000 qm), ein Komplex mit Mensaforum und sozialen Einrichtungen (3000 bis 4000 qm) sowie ein Mehrzweckgebäude für die Geisteswissenschaften (5000 bis 7000 qm) errichtet. Die zeitliche Reihenfolge der Bauten im II. Bauabschnitt steht noch nicht fest.

Für die Physikalische Chemie sollen Erweiterungsflächen bis zu einer Gesamtfläche von 6000 qm zur Verfügung stehen. Der enge sachliche Zusammenhang zwischen Chemie und Physikalischer Chemie, der auch in der vom Senat vorgeschlagenen

Fachbereichseinteilung zum Ausdruck kommt, bleibt somit räumlich gewahrt.

Die Ausbildungskapazität der Biologie liegt gegenwärtig bei 300 Studienplätzen für Hauptfachstudenten, die vorhandene Nutzfläche in der Siesmayerstraße beträgt ca. 9400 qm. Je nach zugrunde gelegter Meßzahl wird die Biologie in Niederursel 500 bis 600 Studenten aufnehmen können. Die Planungen für dieses Fach müssen jedoch besonders flexibel gehalten werden, da die Biologie zu den Disziplinen gehört, in denen gegenwärtig grundlegende Umstrukturierungen stattfinden, die sich in ständigen Veränderungen der Planzahler niederschlagen.

An der Universität Frankfurt soll ein Studiengang für Informatik eingerichtet werden. Zur Zeit liegt ein Arbeitspapier einer Vorbereitungskommission vor, das vom Senat als Verhandlungsgrundlage gebilligt worden ist. Es finden Gespräche mit Bund und Land über die Finanzierung statt. In der Endausbaustufe wird mit einer jährlichen Aufnahmekapazität von ca. 100 Hauptfachstudenten gerechnet. Frühestens im Herbst 1971 könnte mit der Ausbildung für 50 Hauptfachstudenten begonnen werden.

Der zentrale Bereich mit der Mensa und den dazu gehörenden Sozialeinrichtungen soll als ein Komplex geplant und gebaut werden. Der Zeitpunkt der Fertigstellung liegt nach der Übergabe der Chemie. Zwischenzeitlich soll ein provisorischer EBraum im Schnellbauverfahren errichtet werden.

In dem Mehrzweckgebäude sollen vor allem geisteswissenschaftliche Disziplinen („Schreibtischinstitute“) Platz finden. Seine frühzeitige Planung und Errichtung verhindert eine einseitige Festlegung in Niederursel auf rein naturwissenschaftlichen Disziplinen. Sowohl im Kernbereich der Universität als auch in Niederursel sollen geistes- und naturwissenschaftliche

Disziplinen nebenher bestehen. Geplant ist eine Mischstruktur, die auch eine räumliche Trennung von forschungs- und lehrintensiven Bereichen ausschließen soll. Die endgültige Belegung des Mehrzweckgebäudes steht in Zusammenhang mit den Entscheidungen über die Belegung des Afe-Turmes im Kerngebiet sowie mit einer Gesamtschule, deren Nähe für eine Reihe von geisteswissenschaftlichen Disziplinen in Zukunft unentbehrlich sein wird. Das Mehrzweckgebäude ist auf Grund des baulichen Konzepts hinsichtlich der Belegung und Benutzung optimal veränderbar.

Somit wird im I. und II. Bauabschnitt in Niederursel eine Verbindung von naturwissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Einrichtungen angestrebt, die sich sowohl im Hinblick auf die Forschung (unter Einbeziehung des geplanten Informatik-Zentrums) als auch auf die Lehrerausbildung (Biologie- und Chemielehrer, Kontakt mit der Praxis der Gesamtschule) als ein sinnvoll komponiertes Ganzes darstellt. Im Planungskonzept ist vorgesehen, diesem optimal erweiterungsfähigen Kern alle Möglichkeiten für einen allen Neuentwicklungen zugänglichen Ausbau bereitzuhalten, was nur mit einem flexiblen und ständig korrigierbaren Planungsprozeß gelingen kann.

Für die erste Baustufe hat die Stadt dem Land vereinbarungsgemäß ein Gelände von 1,2 ha zur Verfügung gestellt, darüber hinaus Grundstücke, die zur Erschließung dieses Geländes notwendig sind. Für den II. Bauabschnitt werden von der Stadt bis Ende 1971 weitere 4,4 ha bereitgestellt.

Auf Vorschlag der Stadt haben Stadt und Universität Einigkeit über den Bau einer Gesamtschule (Oberstufenkolleg) auf dem Niederurseler Hang unmittelbar beim Zentrum der Universität erzielt. Der dadurch entstehende Geländeverlust wird von der Stadt ersetzt, die auch die Kosten für Bau und Grundstück trägt. Im Endausbau soll die Gesamtschule, womöglich als Ganztagschule, bis zu 1300 Schüler aufnehmen. Gedacht ist an eine Nutzfläche von rund 7500 qm ohne Sportanlagen.



alles
für
alle
Reisen



Frankfurt am Main - Kaiserstraße 14 - Telefon 20576

Stellungnahme des AStA

In einer Pressekonferenz hat der Rektor über den „Niederurseler Hang“ berichtet. Zu seiner Pressevorlage, die auch den Grundstock des vorstehenden Artikels bildet, hat der AStA Stellung genommen. Wir geben diese Stellungnahme gekürzt wieder, Zitate beziehen sich auf die Vorlage des Rektors.

Daß der Rektor der Universität Frankfurt heute die Konzeption der Erweiterung dieser Universität der Öffentlichkeit vorstellt, scheint uns über den aktuellen Anlaß, den Beginn der ersten Ausbaustufe am 15. Oktober, hinaus auch bedeuten zu sollen, daß es zum ersten Mal an dieser Universität ein Planungsverfahren gibt, in dem versucht wird, anstelle der Ad-dierung einzelner Ordinarieninteressen eine langfristige Gesamtkonzeption unter Beteiligung aller Gruppen zu erarbeiten.

Eine Darstellung des bisher ausgearbeiteten Konzepts muß jedoch ausgehen von der historischen Entwicklung dieser Planung und deren gesellschaftlichen Bedingungen.

Das heißt:

a) Diese Planung ist nur verständlich auf dem Hintergrund des Versagens der Ordinarienuniversität und der katastrophalen Fehlplanung des Landes Hessen (Rebstockgelände etc.).

b) Sie muß die Widerstände gegen ein demokratisches und langfristiges Planungskonzept aufweisen, nämlich von reaktionären Ordinarien, die die-

se Planung nicht nur boykottieren, sondern auch aktiv bekämpfen (Prof. Hartmann). Darüber hinaus muß erklärt werden; unter welchen gesellschaftlichen Bedingungen, nämlich dem kapitalistischen System, diese Planung abläuft und was dies für die Demokratisierung der Hochschule bedeutet.

Daraus folgt, daß die erste und zweite Ausbaustufe allenfalls in geringen Ansätzen als „sinnvoll komponiertes Ganzes“ bezeichnet werden können. Nach jahrzehntelangen Versäumnissen und unter restriktiven Bedingungen, die durch den Widerstand reaktionärer Ordinarien, durch die hessische Landesregierung und technokratische Planung auf Bundesebene gegeben sind, kann eine „sinnvolle“ und demokratische Planung nicht in wenigen Monaten erfolgen. Fast alle jetzt an dieser Planung Beteiligten trifft nicht die Schuld an dieser Entwicklung. Aus diesem Grund sollte die längst nicht Effizienzkriterien und demokratischen Anforderungen standhaltende Planung öffentlich dargestellt werden und nicht als „sinnvoll komponiertes Ganzes“ bezeichnet werden.

Die Planung einer zweiten Universität in Frankfurt setzt eine wissenschaftlich ausgewiesene **Kapazitätsberechnung** voraus. Diese Kapazitätsberechnung existiert weder für die bisher vorhandenen Studiengänge noch für die Entwicklung der Studentenzahlen. Nur unter deren Kenntnis kann jedoch eine Gesamt-

planung erfolgen. Hier hat vor allem der Kultusminister zu erklären, wann er endlich ausreichende finanzielle Mittel für einen Planungsstab der Universität zur Verfügung stellt.

Daß in Niederursel „ein zentraler Bereich mit der Mensa und den dazugehörenden Sozialeinrichtungen... als ein Komplex geplant“ werden soll, erzeugt die Fiktion, als gäbe es an dieser Universität auch nur ansatzweise eine sozialpolitische Gesamtplanung.

Die Informationen des Rektorats stellen die bisherige Planung für die Erweiterung und Neustrukturierung der Universität Ffm. dar, als kurzfristig realisierbar, dennoch aber an einer langfristigen und inhaltlich ausgewiesenen Gesamtkonzeption ausgerichtet.

Eine qualitativ neue Planung hat allerdings ständige, unmanipulierte öffentliche Diskussion aller Beteiligten zur Bedingung. Diese Diskussion bedarf nicht einer harmonisierenden, Fehler und Widersprüche vertuschenden Darstellung, wie es in der Vorlage des Rektorats geschieht, sondern der Analyse der auch weiter bestehenden Unzulänglichkeiten und der Aufdeckung der gegen eine demokratische und effiziente Planung gerichteten Interessen.

Eine Gesamtkonzeption kann nach jahrelangen strukturell bedingten Versäumnissen der Ordinarienuniversität und in einer noch immer undemokratischen Hochschule nicht in wenigen Monaten erfolgen; zumal es eben nicht darum geht, divergierende Interessen auszugleichen, sondern aktiv gegen die vorzugehen, die mit allen Mitteln die Obstruktion eines demokratischen Planungsprozesses betreiben, und ein universitärer Planungsprozeß von ausgewiesenen Vorstellungen des Landes Hessen, die nicht vorhanden sind, abhängt.

H.-H. Heseler, H. Prella, B. Grass

Anmerkung zur AStA-Stellungnahme

Die Presseerklärung des AStA beruht **bedauerlicherweise weiterhin auf klischeehaften, allgemeinen Verdächtigungen. Demgegenüber ist auf folgendes hinzuweisen:**

1. Die zähen Bemühungen des letzten gewählten Rektors dieser Universität (Rüegg) haben entscheidend dazu beigetragen, daß für die Universitäts-erweiterung nunmehr Gelände auf dem Niederurseler Hang zur Verfügung steht.
2. Die Selbstverwaltung der Universität hat trotz dringenden Bemühens um Besserung jahrelang mit einem unzulänglichen Verwaltungs- und Planungstab vorliebnehmen müssen. Hieran änderte sich erst in dem Augenblick etwas, als der hessische Staat die Selbstverwaltung durch Beauftragte selbst übernahm. Für ein etwaiges planerisches Versagen können daher

nicht „die Ordinarienuniversität“, erst recht nicht die „Ordinarien“ verantwortlich gemacht werden.

3. Es ist (auch und gerade in einer „demokratisierten“ Universität) legitim, daß man Pläne, die man für unrichtig hält, mit Argumenten und Ausübung des Stimmrechts „bekämpft“. Nichts anderes ist geschehen. Planungsnotwendigkeit und -prozeß als solcher ist von den namentlich angesprochenen Ordinarien meines Wissens nie in Frage gestellt, vielmehr durch eigene Arbeit initiiert worden.
4. Um einer erneuten undifferenzierten Kritik vorzubeugen, muß hinzugefügt werden: Wer 1 bis 3 behauptet, identifiziert sich damit nicht mit bestimmten Inhalten der damaligen oder jetzigen Planung, Ansichten von Planern und Rektoren.

Alexander Lüderitz

Weihnachten in Frankreich

Erstmals in den Weihnachtsferien — vom 26. 12. 70 bis zum 5. 1. 71 — veranstaltet das Deutsch-Französische Jugendwerk ein zehntägiges Begegnungstreffen für je 20 junge Teilnehmer aus beiden Ländern in St-Germain-en-Laye.

Beteiligen können sich junge Deutsche und Franzosen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren. Kenntnisse in der Sprache des anderen Landes sind nicht unbedingt erforderlich. Der Eigenbeitrag beträgt für deutsche Teilnehmer 150 Franc. Die ausgelegten Reisekosten werden erstattet.

Die Teilnehmer werden in dem am 15. Dezember neu eröffneten „Centre International de Séjour“ in St-Germain-en-Laye wohnen. Zielgebiet des Entdeckungsprogramms wird vor allem Paris sein.

Interessenten wenden sich an die Abteilung Bonn des Deutsch-Französischen Jugendwerks (5340 Bad Honnef-Rhöndorf, Rhöndorfer Straße 23, Telefon 0 22 24 - 44 61).

Versailles, den 12. Oktober 1970

Studiengebührenfreiheit

Die hessischen Studenten können ab sofort in allen Bundesländern (ausgenommen Bremen) studieren, ohne Studiengebühren zu zahlen. Die Studenten dieser Länder brauchen im Rahmen der entsprechenden Gegenseitigkeitsabkommen auch in Hessen keine Studiengebühren entrichten. Anträge sind bis zum 30. Oktober beim Sekretariat abzugeben.

Krankenversicherung

Die studentische Krankenversicherung ist in die Bockenheimer Landstraße 140 (ehemaliger „Heidelberger“) umgezogen. Sprechzeiten Montag—Freitag 9 bis 12 Uhr.

Studenten ins Westend

Der Rektor hat sich in einem Schreiben an den Oberbürgermeister einer Initiative der Stiftung Studentenhaus angeschlossen, einige Häuser im Westend im Bebauungsplan als studentische Wohnmöglichkeiten auszuweisen.

Institutsbeiträge

Hessische Studentenvertreter planen eine Aktion zur Abschaffung der Institutsbeiträge (gegenwärtig 22,— DM pro Semester in Frankfurt). Inoffiziellen Quellen zufolge will man in Wiesbaden auf diese Beiträge verzichten.

Walter-Kolb-Studentenhaus e. V.

Der Geschäftsbericht 1969 des Vereins Walter-Kolb-Studentenhaus liegt Interessenten in der Pressestelle zur Einsicht bereit.

Stipendien

Die Richtlinien für DAAD-Auslandsstipendien und British-Council-Stipendien zum Studienjahr 1971/72 liegen in der Akademischen Auslandsstelle und der Pressestelle zur Ansicht bereit. Der Termine wegen ist eine baldige Information zu empfehlen.

FRANKFURTER GEOGRAPHISCHE GESELLSCHAFT

VORTRAGSPROGRAMM

1970/71

Vorderasien

Mittwoch, 4. 11. 1970, 18.30 Uhr: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mittwoch, 4. 11. 1970, 19.00 Uhr: Prof. Dr. W. D. Hütteroth, Köln: Moderne Entwicklungen in der Türkei.

Mittwoch, 11. 11. 1970, 19.00 Uhr: Dr. K. Dettmann, Erlangen:

Städte zwischen Pandschab und Levante. Zur Typologie der islamisch-orientalischen Stadt.

Südostasien

Mittwoch, 25. 11. 1970, 19.00 Uhr: Prof. Dr. H. Uhlig, Gießen: Naturräume, Kulturlandschaften und Entwicklungsprobleme in Thailand.

Mittwoch, 9. 12. 1970, 19.00 Uhr: Dr. G. Gruber, Frankfurt: Chitral-Berge, Täler und Menschen im Hohen Hindukusch.

Sowjetunion

Mittwoch, 27. 1. 1971, 19.00 Uhr: Prof. Dr. J. Büdel, Würzburg: Durch Ostsibirien.

Mittwoch, 10. 2. 1971, 19.00 Uhr: Prof. Dr. A. Karger, Gießen: Die moderne Erschließung Sibiriens.

Alle Vorträge werden durch farbige Lichtbilder erläutert. Die Vortragsveranstaltungen finden pünktlich um 19.00 Uhr im Hörsaal zwischen dem Geographischen und Geologischen Institut, Senckenberganlage 34, statt und dauern 1 Stunde.

ADS-Senator

Der Rechtsstreit, ob der vom Aktionskomitee Demokratischer Studenten (ADS) in den Universitätssenat entsandte Studentenvertreter nach einer Abwahl durch die SDS- und SHB-Studentenparlamentarier nicht mehr dem Senat angehören, wurde vom Verwaltungsgericht Frankfurt zugunsten des ADS entschieden. Eine Abwahl von Senatsvertretern durch das Studentenparlament ist laut Gericht nach Uni-Gesetz nicht möglich. Der AStA will in Revision gehen. Der Senat hat beschlossen, bis zur Rechtsgültigkeit die beiden strittigen Studentestimmen getrennt zu zählen.

Landtagswahlen

Wer seinen zweiten Wohnsitz länger als drei Monate in Hessen hat, hat Wahlrecht bei den Landtagswahlen. Studenten, die diese Voraussetzung erfüllen, aber keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können sich beim Wahlamt (für Frankfurt: Kurt-Schumacher-Straße 14, Tel. 212 3670) melden.

110 000 DM für Dissertationssammlung

Die Stiftung Volkswagenwerk hat der Senckenbergischen Bibliothek Frankfurt a. M. einen Zuschuß von 110 000,— DM zum Ankauf einer Sammlung medizinischer Dissertationen aus den Jahren 1576 bis 1869 bewilligt. Dieser Betrag hilft der Senckenbergischen Bibliothek mit 11 500 Titeln ihren Bestand an älteren medizinischen Dissertationen wirksam zu ergänzen.

Die Senckenbergische Bibliothek ist Universitätsbibliothek für Naturwissenschaften und Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Sie enthält u. a. die Sammlungen der Dr. Senckenbergischen Stiftung (ältere Medizin) und der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft (beschreibende Naturwissenschaften). Außer etwa 400 000 Bänden sind mehr als 200 000 Dissertationen und Hochschulschriften vorhanden.

Die medizin-historische Forschung sieht in den älteren Doktorarbeiten ein wichtiges Hilfsmittel, welches erlaubt, Stand und Entwicklung der Medizin in den vergangenen Jahrhunderten zu erkennen.

AUSSERORDENTLICHE PERSONALVERSAMMLUNG

der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Frankfurt
**am Montag, dem 9. November 1970,
um 14.000 Uhr im Hörsaal V**
Tagesordnung:

1. Referat von Herrn K. Thiedig über die Wahlordnung und die Möglichkeiten der Mitwirkung im Konvent
2. Verschiedenes

Alle nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sind herzlich eingeladen.

Der Personalrat
der J. W. Goethe-Universität

Sektion Geowissenschaften Im Wintersemester 1970/71 findet eine Vortragsreihe über PROBLEME DER PALÄOKLIMATOLOGIE

statt (Veranstaltung Nr. 4272 des Vorlesungsverzeichnisses) mit folgenden Vorträgen:

10. November 1970: H.-W. Georgii, Die Entwicklung der Erdatmosphäre.
24. November 1970: K. Egle, Atmosphäre und biologische Evolution.
8. Dezember 1970: G. von Koenigswald, Zeugen pliozäner Klima- und Faunaentwicklung im Vorland des Himalaya.
12. Januar 1971: A. Semmel, Beziehungen zwischen Paläoklimarelief und Boden in Mitteleuropa.
26. Januar 1971: K. von Gehlen, Paläotemperaturbestimmungen aus dem Verhältnis von Sauerstoffisotopen; und H. Krumm, Tonminerale als Klimazeugen.
9. Februar 1971: Kl.-P. Vogel, Paläozoologische Methoden zur Bestimmung vorzeitlichen Klimas.

Zeit und Ort: Dienstags an den angegebenen Daten 17 bis 19 Uhr im Neuen Hörsaal für Geologie und Geographie (Zwischenbau Senckenberg-Anlage 34).

Es ist beabsichtigt, die neu erworbenen Dissertationen zusammen mit dem vorhandenen Bestand an älteren Dissertationen der Senckenbergischen Bibliothek durch einen Fachkatalog zu erschließen, der interessierten Forschern und Instituten in einigen (2 bis 3) Jahren zur Verfügung gestellt werden kann. Dadurch kommt die Senckenbergische Bibliothek einem ihrer Ziele näher, durch Erschließung der Bestände als zentrale Informationsstelle für die Geschichte der Medizin in der Bundesrepublik Deutschland zu fungieren.

15 Millionen für die Universität

1,25 Milliarden DM ist der Haushaltsansatz der Stadt Frankfurt für 1971, er ist gegenüber dem Vorjahreshaushalt um 150 Millionen DM gewachsen. Zehn Prozent dieser Summe, also 15 Millionen DM muß die Stadt für die Universität aufbringen, diese Verpflichtung ergibt sich aus dem zwischen Stadt und Land geschlossenen Vertrag zur Übernahme der Universität. Seit 1967 hat dieser Vertrag der Stadt eine Entlastung von durchschnittlich 35 Millionen DM jährlich gebracht. Verhandlungen, die kurz vor dem Abschluß stehen, haben ergeben, daß die Stadt für den Bettenanteil der Kommune in den Universitätskliniken nicht mehr zahlen muß und daß das Land seinen Zuschuß zur Stadt- und Universitätsbibliothek von ehemals einem Drittel auf die Hälfte der Gesamtkosten erhöht hat.

Die Stadt soll weniger zahlen

Die Landesregierung beabsichtigt, sich stärker an den laufenden und Investitionskosten der Universität zu beteiligen. Ministerpräsident Albert Osswald kündigte am Mittwoch nach einer Kabinettsitzung an, daß der 1967 zwischen dem Land Hessen und der Stadt Frankfurt geschlossene Universitätsübernahmevertrag zugunsten Frankfurts geändert werden solle. Dadurch würden sich die auf die Stadt entfallenden Kosten in den Jahren 1971 bis 1977 um insgesamt 48 Millionen Mark verringern.

Informatik- Auslandsstipendien

Da zur Zeit in allen Berufen ein großer Mangel an wissenschaftlich ausgebildeten Experten auf dem Gebiet der Datenverarbeitung besteht, kommt der Förderung verschiedener Ausbildungsprogramme für Informatiker besondere Bedeutung zu. Für das Studienfach Informatik, das die Fähigkeit zu selbständiger Bearbeitung von Aufgaben aus Wissenschaft, Technik und Wirtschaft nach neuesten mathematischen Methoden und ihre Programmierung für elektronische Rechenanlagen vermitteln soll, liegen erst seit kurzem Studienmodelle vor. In der Bundesrepublik ist dieses Fach jedoch bisher nur durch einen ordentlichen Lehrstuhl an der Universität Karlsruhe vertreten, während an den anderen Hoch-

schulen das Fach Informatik im Rahmen der Ausbildungsgänge für „Computer Science“ gelehrt wird. Am Bedarf der wissenschaftlichen Nachwuchskräfte und an der großen Zahl der an dieser Ausbildung besonders interessierten Studenten gemessen, sind die Ausbildungskapazitäten noch sehr beschränkt. An der Universität Erlangen z. B. droht bereits die Einführung des „Numerus clausus“ für Informatik, obwohl dieses Fach hier gerade erst eingeführt worden ist.

Angesichts dieser Situation hofft der Deutsche Akademische Austauschdienst mit dem Angebot seines neuen **Stipendiumsprogramms Informatik**, das je nach Ausbildungsstand und wissenschaftlichem Vorhaben des Interessenten in drei Kategorien geteilt ist, (Stipendium I, Stipendium II, Stipendium III) einen positiven Beitrag zur Förderung auf dem Gebiet der „Computer Sciences“ zu leisten. Das Programm bietet deutschen Studenten und jüngeren Wissenschaftlern die Möglichkeit, sich besonders auch im angelsächsischen Ausland (USA und Großbritannien) auf dem Gebiet der Informatik weiterzubilden, den Studiengang der Informatik dort kennenzulernen und Forschungsarbeiten durchzuführen.

Termin: Bewerbungen um das **Stipendium I** (Für Wissenschaftler mit formuliertem Forschungsvorhaben nach abgeschlossenem Hochschulstudium und zum **31. März 1971** einzureichen. Die Fristen für die Stipendien II und III sind, wie schon berichtet, bereits abgelaufen.

Stipendien zum Studium in den sozialistischen Ländern

Die Regierungen der Länder Rumänien, Ungarn und Jugoslawien haben dem DAAD Stipendien zum Studium an den verschiedenen Hochschulen ihres Landes zur Verfügung gestellt. Besonders gute Studienmöglichkeiten bieten sich hier Studenten der Slawistik und der Ost- und Südosteuropäischen Geschichtswissenschaften.

Nähere Einzelheiten zu allen oben aufgeführten Programmen (Laufzeit der Stipendien, Stipendienleistung, Bewerbungsformalitäten usw.) sind der Broschüre „Auslandsstipendien für deutsche Studenten und jüngere Wissenschaftler 1971/72“ zu entnehmen. Die Broschüre wird auf Wunsch vom DAAD versandt; sie ist ebenfalls beim Akademischen Auslandsamt zu erhalten.

uni-report

im Universitätsverlag Frankfurt/M.

Herausgeber: Presse- und Informationsstelle der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Redaktion: Klaus Viedebantt

Erscheinungsweise: Unregelmäßig während der Semestermonate, mindestens jedoch dreimal im Semester

Auflage 13 000 Exemplare

Redaktionsanschrift: Universität Frankfurt, 6 Frankfurt am Main, Mertonstraße 17, Telefon 298 / 25 31 und 798 / 24 72

Telex: 0413932

Druck: Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH

Gezeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber dar.

Eine neue Zeitung

informiert Sie über einen der interessantesten
Berufswege für Betriebswirte, Ingenieure
und Naturwissenschaftler.

Schreiben Sie uns –
und wir schicken Ihnen Ihr Exemplar von
"Zukunft Datenverarbeitung".

IBM

ZUKUNFT
DATENVERARBEITUNG

ZUKUNFT
DATENVERARBEITUNG

ZUKUNFT
DATENVERARBEITUNG

ZUKUNFT
DATENVERARBEITUNG

ZUKUNFT
DATENVERARBEITUNG

Informationen für IBM-Mitarbeiter von morgen

ZUKUNFT
DATENVERARBEITUNG

Informationen für IBM-Mitarbeiter von morgen

1/70

ZU
DA

Bitte schicken Sie mir kostenlos ein Exemplar »Zukunft Datenverarbeitung«

Name _____

Beruf/Ausbildung _____

Anschrift _____

NG

1/70

ZUK

IBM Deutschland, DP Personal 37, 7032 Sindelfingen, Postfach 266

